

BESCHÄFTIGUNG VON ASYLWERBERINNE

AsylwerberInnen, deren Asylantrag in Prüfung genommen wird, erhalten eine „Verfahrenskarte“.

Aufenthalt

In weiterer Folge wird den AsylwerberInnen eine **Aufenthaltsberechtigungskarte** ausgestellt, die den legalen Aufenthalt in Österreich dokumentiert. Es handelt sich dann um eine/n AsylwerberIn „mit laufendem Verfahren“.

Eine Vormerkung oder Vermittlung durch das AMS ist nicht möglich!

Beschäftigung

Für die Aufnahme einer Beschäftigung ist grundsätzlich eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Sie wird AsylwerberInnen in aller Regel nur für Saisonarbeit im Gastgewerbe oder in der Landwirtschaft für die Dauer von sechs Monaten erteilt.

Für AsylwerberInnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Beschäftigungsbewilligungen auch außerhalb der Saisonarbeit für alle Lehrberufe erteilt werden, in denen ein nachgewiesener Lehrlingsmangel besteht und für die Besetzung der Lehrstelle keine bevorzugte und gleichqualifizierte Ersatzarbeitskraft zur Verfügung steht (Arbeitsmarkprüfung).

Welche Lehrberufe im jeweiligen Bundesland als Mangellehrberufe gelten, erfahren Sie bei ihrer zuständigen Regionalen Geschäftsstelle.

Arbeitslosengeld

AsylwerberInnen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) erworben haben, können auch eine reguläre, einjährige Beschäftigungsbewilligung erhalten. Bei Vermittlung durch das AMS wird diese amtswegig ausgestellt, sofern der Asylwerber nach wie vor zum Aufenthalt berechtigt ist.

Werkvertrag – selbständige Tätigkeit

Bei „Werkverträgen“ ist zu beachten, dass sie der Bewilligungspflicht unterliegen, wenn sie einfache Tätigkeiten zum Inhalt haben, die in ihrer Gesamtheit kein selbständiges „Werk“ darstellen. Auch die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von nur einem Auftraggeber wird als arbeitnehmerähnliches Verhältnis qualifiziert, das der Bewilligungspflicht unterliegt. Auf die Bezeichnung des Vertrages kommt es dabei nicht an, sondern auf den Inhalt der Vereinbarung.

AsylwerberInnen (§ 52 AsylG 2005) mit „Karte für subsidiär Schutzberechtigte“

Subsidiär schutzberechtigt sind Personen, denen dieser Status nach einem abweisenden Asylverfahren für

eine bestimmte Zeit zuerkannt wird. Für diesen Zeitraum wird eine eigene Ausweiskarte ausgestellt.

Subsidiär Schutzberechtigte benötigen KEINE Beschäftigungsbewilligung (§ 1 Abs. 2 lit a AuslBG). Auf Antrag stellt das AMS eine entsprechende Bestätigung aus.

Asylberechtigte (anerkannte Konventionsflüchtlinge)

Das sind Personen mit einem Konventionsreisedokument oder Asylbescheid. Sie sind ÖsterreicherInnen auf dem Arbeitsmarkt gleichgestellt und benötigen keine Beschäftigungsbewilligung (§ 1 Abs. 2 lit a AuslBG).

AsylwerberInnen als EhegattInnen und Kinder unter 18 Jahre von ÖsterreicherInnen

Seit 2006 besteht **KEIN** freier Zugang zum Arbeitsmarkt für diesen Personenkreis; sollte die Beschäftigung bereits vor dem 1.1.2006 aufgenommen worden sein, so gilt sie als weiterhin legal.

Erwerbstätigkeit im Rahmen des Grundversorgungsgesetzes (GVG-B 2005)

Asylwerber, deren Verfahren zugelassen wurden, können mit ihrem Einverständnis zu folgenden Tätigkeiten herangezogen werden:

1. Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung in der Betreuungseinrichtung) und
2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (z. B. Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration).

Für solche Hilfstätigkeiten ist dem Asylwerber ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren, der nicht der Einkommenssteuerpflicht unterliegt. Durch diese Tätigkeiten wird kein Dienstverhältnis begründet; es bedarf keiner Arbeitsbewilligung.

Beschäftigung mit Dienstleistungsscheck

AsylwerberInnen, die seit mindestens 3 Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, dürfen in Privathaushalten für haushaltstypische Dienstleistungen mittels Dienstleistungsscheck beschäftigt werden. Eine Beschäftigungsbewilligung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Nähere Informationen und Formulare stehen unter www.ams.at zur Verfügung.